



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für DIE WARTUNG VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

Brüssel, Oktober 2017

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - „**Vertrag**“: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die durch den Auftragnehmer zu erbringende Wartung sowie alle Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen;
 - „**Gerät(e)**“: von der Wartung gemäß Vertrag betroffener Gegenstand/betroffene Gegenstände;
 - „**Grobe Fahrlässigkeit**“: ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat;
 - „**Schriftlich**“: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder in anderer, von den Parteien vereinbarter Form;
 - „**Verschleißteile**“: bezeichnet die Teile des Geräts, die im Rahmen der Instandhaltung auszutauschen sind. Der Vertrag hat die Verschleißteile sowie die Intervalle aufzuführen, in denen sie auszutauschen sind.

UMFANG DER WARTUNGSARBEITEN

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Gerät im Rahmen des vertraglich Vereinbarten durchzuführen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Wartungsarbeiten sind auf dem Kundengelände durchzuführen.

INSTANDHALTUNGSARBEITEN

4. Die Instandhaltungsarbeiten sind mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Instandhaltungsarbeiten:
 - Überprüfung des Zustands des Geräts;
 - Funktionsprüfung;
 - ggf. sinnvolle Anpassungen;
 - Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen;
 - Reinigung und erforderliche Schmierung.

INSTANDSETZUNGSARBEITEN

5. Die Instandsetzungsarbeiten sind mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis zum Zwecke der Behebung von Funktionsfehlern durchzuführen, die am Gerät bestehen. Sie sind unverzüglich oder innerhalb der im Vertrag vereinbarten Zeit aufzunehmen. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Instandsetzungsarbeiten:
 - Fehlersuche;
 - Mängelbeseitigung;
 - Beschaffung und Austausch von Ersatzteilen;
 - Funktionsprüfung;
 - Mitwirkung bei der Prüfung.

WARTUNGSBERICHT DES AUFTRAGNEHMERS

6. Jeweils nach Abschluss der Wartungsarbeiten hat der Auftragnehmer einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen und die ergriffenen Maßnahmen zu erstellen. Er hat dem Kunden eine Kopie des Berichts zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, in der Vertragssprache abzufassen.

TÄGLICHE PFLEGE/UNTERHALTUNG DURCH DEN KUNDEN. PROTOKOLL

7. Dem Kunden obliegt die erforderliche tägliche Pflege und Unterhaltung des Geräts. Sofern dies vertraglich vereinbart ist, hat er den Betrieb und die tägliche Pflege/Unterhaltung des Geräts zu protokollieren.

VERWENDUNG VON ERSATZTEILEN

8. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haben der Auftragnehmer und der Kunde bei der Durchführung der Wartung bzw. täglichen Pflege/Unterhaltung des Geräts ausschließlich Teile der Originalmarke oder Teile gleicher Qualität zu verwenden.

AUSSCHLIESSLICHES RECHT DES AUFTRAGNEHMERS

9. Vorbehaltlich der Regelungen gemäß Ziffern 23 und 33 ist es dem Kunden ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, die dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag obliegenden Wartungsarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Unternimmt dies der Kunde dennoch, entfällt die Verantwortung des Auftragnehmers für vormals erbrachte Wartungsarbeiten, außer in Fällen, in denen das Ergebnis der Wartungsarbeiten für die durch den Kunden getroffenen Maßnahmen unerheblich ist.

ÄNDERUNGEN AM GERÄT

10. Der Kunde hat dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen an dem Gerät, seinem Betrieb oder andere durch den Kunden durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers berühren könnten.
Berühren solche Änderungen oder Maßnahmen die Pflichten des Auftragnehmers in erheblicher Weise, kann er die Anpassung des Vertrags verlangen. Erzielen die Parteien über entsprechende Vertragsänderungen kein Einvernehmen, kann der Auftragnehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung hat der Auftragnehmer weiterhin Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Einbußen. Der Ersatz ist in der Höhe auf einen Betrag von 75 000 EUR bzw. dem 5-Fachen des vertraglich vereinbarten Jahresentgelts beschränkt, sofern dieser Betrag höher ist.

KOSTENSCHÄTZUNG. ZAHLUNG BEI NICHT-FERTIGSTELLUNG VON INSTANDSETZUNGSARBEITEN

- 11.1 Werden Instandsetzungsarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis erbracht, hat der Auftragnehmer, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, dem Kunden nach der Fehlersuche, aber vor Aufnahme der Instandsetzung bzw. sonstiger Arbeiten, eine Kostenschätzung zu unterbreiten. Die Schätzung ist unverbindlich; der Auftragnehmer hat den Kunden jedoch unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sich zeigt, dass der Endpreis die Schätzung um mehr als 10 v. H. übersteigen wird.
- 11.2 Beschließt der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einstellung der Arbeiten oder werden die Instandsetzungsarbeiten aus einem anderen Grund nicht ausgeführt bzw. abgeschlossen, der nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer für dessen bereits geleistete Arbeiten und die noch zu leistende Arbeit für die Abwicklung der Wartungsarbeiten zu den jeweils anwendbaren Sätzen des Auftragnehmers zu entlohnen, einschließlich Fehlersuche, Erstellung der Kostenschätzung und weitere belegte Kosten, die bei der Durchführung der Arbeiten entstanden sind.
- 11.3 Wurde für die Instandsetzung ein Pauschalbetrag vereinbart und beschließt der Kunde die Einstellung der Arbeiten oder werden die Wartungsarbeiten aus

einem Grund nicht abgeschlossen, der nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, steht dem Auftragnehmer der Pauschalbetrag abzüglich der dem Auftragnehmer nicht entstandenen Kosten zu.

- 11.4 Haben die Parteien die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu einem Pauschalbetrag vereinbart und kann er die Arbeiten aus einem Grund nicht abschließen, der auf ihn selbst zurückzuführen ist, ist der Kunde nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als ihm durch die Arbeiten des Auftragnehmers ein Nutzen entstanden ist.

VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

12. Werden die Wartungsarbeiten auf dem Kundengelände durchgeführt, hat der Kunde sicherzustellen, dass:

a) das Personal des Auftragnehmers die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Instandsetzungsarbeiten können außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Auftragnehmer erforderlich erscheint und sofern der Kunde hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde;

b) er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich vor dem vereinbarten bzw. mitgeteilten Beginn der Wartungsarbeiten auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die auf seinem Gelände gelten. Wartungsarbeiten werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Wartungsarbeiten zu treffen und währenddessen beizubehalten.

Der Auftragnehmer hat den Kunden über jegliche besondere Gefahren zu informieren, die sich aus den Wartungsarbeiten ergeben könnten;

c) das Personal des Auftragnehmers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Kundengelände angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und es Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung auf internationalem Standard hat;

d) er dem Auftragnehmer unentgeltlich und pünktlich auf seinem Gelände alle benötigten Kräne bereithält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport auf dem Gelände, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Treibstoff, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die Mess- und Prüfgeräte des Kunden. Der Auftragnehmer teilt dem Besteller rechtzeitig vor dem vereinbarten bzw. mitgeteilten Beginn der Wartungsarbeiten schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mittel zum Transport auf dem Kundengelände sowie Mess- und Prüfgeräte er benötigt;

e) er dem Auftragnehmer kostenlos angemessene Büroflächen auf seinem Gelände zur Verfügung stellt, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind;

f) er dem Auftragnehmer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Verschlechterung der für die Wartungsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Ausrüstungen sowie des persönlichen Besitzes des Personals des Auftragnehmers zur Verfügung stellt;

g) die Zugangswege zu dem Ort, an dem die Wartung auszuführen ist, für den erforderlichen Transport der Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers geeignet sind.

13. Auf entsprechendes Verlangen hat der Kunde den Auftragnehmer bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen des Auftragnehmers umfassend zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten. Die Unterstützung selbst erfolgt kostenlos.

14. Der Kunde gibt die erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Land des Kunden ggf. nötige Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Gelände erhält. Die Unterstützung selbst hat kostenlos zu erfolgen.

TRANSPORT DES GERÄTS SOWIE GEFAHR FÜR DESSEN UNTERGANG ODER BESCHÄDIGUNG BEI WARTUNG AUSSERHALB DES KUNDENGELÄNDES

15. Der Kunde trägt die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung des Geräts, sofern es sich zu Wartungszwecken nicht auf dem Kundengelände befindet und der Untergang oder Schaden nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

16. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sorgt der Auftragnehmer für den Transport der Geräte vom und zum Kundengelände. Der Auftragnehmer hat

dem Kunden den Zeitpunkt und die Art des Transports des jeweiligen Geräts vom und zum Kundengelände in angemessener Form schriftlich mitzuteilen.

17. Bei verzögerter Annahme des jeweiligen Geräts durch den Kunden hat der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Kunden für eine angemessene Lagerung zu sorgen.

TECHNISCHE DOKUMENTATION

18. Der Kunde liefert rechtzeitig die sich in seinem Besitz befindliche aktuelle technische Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen), die für die Durchführung der vereinbarten Wartungsarbeiten zweckdienlich ist. Der Kunde hat weiterhin das in Ziffer 7 in Bezug genommene Protokollbuch zu liefern. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags nutzen.

MITTEILUNG ÜBER INSTANDHALTUNGSARBEITEN

19. Sofern im Vertrag kein Zeitpunkt für die Instandhaltungsarbeiten festgelegt ist, hat der Auftragnehmer dem Kunden spätestens eine Woche im Voraus den Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

KOORDINATION VON INSTANDHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN

20. Werden Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, kurz bevor die nächsten Instandhaltungsarbeiten fällig sind, kann der Auftragnehmer mit schriftlicher Zustimmung des Kunden zugleich die Instandhaltungsarbeiten durchführen.

Im Falle solcher koordinierten Wartungsarbeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Kunden Kosten in Rechnung zu stellen, die bereits mit der vereinbarten Gebühr für die Instandhaltungsarbeiten abgegolten sind.

Ist der jeweilige Zeitpunkt der Instandhaltungsarbeiten im Vertrag vereinbart, gilt diese Vorgabe mit Ausnahme obiger Abweichung ansonsten unverändert fort.

VERZÖGERUNG DURCH DEN KUNDEN

21. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist. Eine etwaig für den Abschluss der Wartungsarbeiten vereinbarte Frist ist unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände sodann entsprechend zu verlängern.

Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche Zusatzkosten zu entschädigen, die Letzterem aufgrund der Verzögerung entstehen.

PRÜFUNG NACH INSTANDSETZUNGSARBEITEN

22. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat den Kunden sodann bei der Durchführung etwaig vereinbarter bzw. angemessener Weise erforderlicher Prüfungen zu unterstützen, um den erfolgreichen Abschluss der Instandsetzungsarbeiten festzustellen.

VERZÖGERUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

23. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aufgrund unzureichender Sorgfalt und Fachkenntnis oder anderweitigem schuldhaftem Verhalten, die Instandsetzungsarbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen bzw. abzuschließen, kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Beginn bzw. den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten setzen.

Beginnt bzw. beendet der Auftragnehmer die Instandsetzungsarbeiten innerhalb einer solchen letzten Frist nicht, kann der Kunde notwendige Instandsetzungsarbeiten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter gemäß dem vorstehenden Absatz dieser Ziffer 23 die Instandsetzungsarbeiten erfolgreich vor, ist der Kunde berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der angemessenen Kosten für diese erfolgreichen Instandsetzungsarbeiten zu verlangen.

Schlagen die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Instandsetzungsarbeiten fehl, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt. Dem Kunden steht dann Ersatz der angemessenen Kosten für die vom Kunden selbst oder einem vom Kunden beauftragten Dritten gemäß dem zweiten Absatz dieser Ziffer 23 vorgenommenen, fehlgeschlagenen Instandsetzungsarbeiten zu sowie, darüber hinaus, Rückzahlung jeglicher dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 25-27 vom Kunden bereits geleisteter Entgelte.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aufgrund unzureichender Sorgfalt und Fachkenntnis oder anderweitigem schuldhaftem Verhalten, die Instandhaltungsarbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. in den vereinbarten Zeitintervallen zu beginnen bzw. abzuschließen, kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Beginn bzw. den Abschluss der Instandhaltungsarbeiten setzen.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die Instandhaltungsarbeiten innerhalb einer solchen letzten Frist aufzunehmen bzw. abzuschließen, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen und Ersatz für jegliche Zusatzkosten verlangen, die durch die Verzögerung bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen ordentlichen Kündigung des Vertrages entstanden sind.

Weitere Ansprüche, über Ersatz von Kosten sowie Rückzahlung von Entgelten gemäß Absatz 3 und 4 bezüglich Instandsetzungsarbeiten bzw. Ersatz von Zusatzkosten gemäß dem vorstehenden Absatz bezüglich Instandhaltungsarbeiten hinaus, stehen dem Kunden im Fall des nicht fristgerechten Beginns bzw. Abschlusses der Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 23 nicht zu.

INSTANDHALTUNGSENTGELT

24. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhaltet das Entgelt für die Instandhaltung die Zahlungen für sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten sowie für Verschleißteile, Reisezeiten und -spesen, Unterkunft, Verpflegung und Transport.

Wird vom Personal des Auftragnehmers verlangt, außerhalb ihrer normalen Arbeitszeiten zu arbeiten oder aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, zu warten, sind die Kosten hierfür separat gemäß den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen in Rechnung zu stellen.

Das vereinbarte Entgelt versteht sich ausschließlich etwaig anrechenbarer Umsatzsteuer, anderer Steuern, Gebühren oder Abgaben.

INSTANDSETZUNGSENTGELT

25. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Instandsetzungsarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis berechnet. Die Rechnung des Auftragnehmers für Instandsetzungsarbeiten hat folgende Positionen gesondert aufzuführen:

- geleistete Arbeitszeit;
- Reisezeit und -kosten sowie Auslösegeld;
- Transportkosten;
- Ersatzteilkosten;
- Kosten für weitere benötigte Materialien;
- vom Kunden verursachte Wartezeiten, Überstunden und Zusatzkosten;
- etwaige sonstige Kosten.

26. Bei pauschaler Abrechnung der Instandsetzungsarbeiten enthält der vereinbarte Preis sämtliche in Ziffer 5 aufgeführte Posten. Werden die Instandsetzungsarbeiten jedoch auf Grund eines Umstandes verzögert, der nicht dem Auftragnehmer zurechenbar ist, hat der Kunde den Auftragnehmer für Folgendes zu entschädigen:

- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- Kosten und Zusatzarbeiten aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau des Geräts und benötigter Reparaturausrüstungen;
- Zusatzkosten, die dem Auftragnehmer entstehen, weil die Reparaturausrüstung länger als vorgesehen auf dem Kundengelände gebunden ist;
- Zusatzkosten für Auslöse und Reisen des Personals des Auftragnehmers;
- zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- andere belegte Kosten des Auftragnehmers auf Grund von Abweichungen vom Wartungsprogramm.

27. Die Rechnungsbeträge für jede Position entsprechen den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen und Preislisten.

Die genannten Beträge verstehen sich ausschließlich etwaiger Umsatzsteuern, anderer Steuern, Gebühren oder Abgaben.

ZAHLUNGEN

28. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist das Entgelt für die Instandhaltungsarbeiten vor Beginn des jeweiligen Vertragsabschnitts zu entrichten.

Sämtliche Zahlungen gemäß diesem Vertrag haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gegen Rechnungsstellung zu erfolgen.

ZAHLUNGSVERZUG

29. Zahlt der Kunde nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen sowie Ersatz der Beitreibungskosten zu fordern. Es gilt der von den Parteien vereinbarte Zinssatz, ansonsten beträgt er 8 Prozentpunkte über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v. H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Zusätzlich kann der Auftragnehmer nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen und, nach Abschluss der Wartungsarbeiten, das Gerät und andere Sachen des Kunden, die sich noch in seinem Besitz befinden, im Rahmen der Möglichkeiten des anwendbaren Rechts zurückbehalten. Im Falle einer solchen Einstellung der Arbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer des Weiteren sämtliche für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wartungsarbeiten entstandenen Zusatzkosten zu ersetzen.

MÄNGELHAFTUNG

30. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Mängel in Bezug auf die Wartungsarbeiten oder die von ihm gelieferten Teile unverzüglich nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Ziffer 32, bzw. nachdem er selbst den Mangel entdeckt hat, zu beheben.

HAFTUNGSDAUER

31. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für die Instandhaltungsarbeiten während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf des Vertrags. Der Auftragnehmer haftet für Instandsetzungsarbeiten für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Durchführung der Arbeiten.

Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm gemäß dem Vertrag gelieferte Teile ist nur auf Mängel anwendbar, die innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung an den Kunden bzw., wenn der Auftragnehmer das betreffende Teil im Rahmen der Wartungsarbeiten eingebaut hat, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Arbeiten erkannt werden.

MÄNGELRÜGE

32. Der Kunde hat gegenüber dem Auftragnehmer Mängel, die in Bezug auf die Arbeiten oder die vom Auftragnehmer gelieferten Teile auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen.

Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, verliert er seine Rechte hinsichtlich des Mangels, sofern der Mangel nicht auch für den Auftragnehmer hätte offensichtlich sein müssen.

FEHLGESCHLAGENE MÄNGELBESEITIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

33. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aufgrund unzureichender Sorgfalt und Fachkenntnis, seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 5 zur Behebung von Funktionsfehlern des Geräts bzw. gemäß Ziffer 30 zur Behebung von Mängeln in Bezug auf erbrachte Wartungsarbeiten oder gelieferte Teile zu erfüllen, kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Abschluss der Pflichten des Auftragnehmers setzen.

Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen innerhalb einer solchen letzten Frist nicht, kann der Kunde die notwendige Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter gemäß dem vorstehenden Absatz dieser Ziffer 33 die Mängelbeseitigung erfolgreich vor, ist der Kunde berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der angemessenen Kosten für eine solche erfolgreiche Mängelbeseitigung zu verlangen.

Schlägt die gemäß den vorstehenden Absätzen beschriebene Mängelbeseitigung fehl, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt. Dem Kunden steht dann Ersatz der angemessenen Kosten für die vom Kunden selbst oder einem vom Kunden beauftragten Dritten gemäß dem zweiten Absatz dieser Ziffer 33 vorgenommenen, fehlgeschlagenen Wartungsarbeiten zu sowie, darüber hinaus, Rückzahlung jeglicher dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 25-27 vom Kunden bereits geleisteten Entgelte.

Weitere Ansprüche, über den Ersatz der Kosten für die Mängelbeseitigung sowie die Rückzahlung von Entgelten gemäß den vorstehenden Absätzen

hinaus, stehen dem Kunden im Fall der nicht erfolgten Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer gemäß dem ersten Absatz nicht zu.

SCHADENSBEGRENZUNGSMASSNAHMEN

34. Könnte eine mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers oder ein mangelhaftes, von ihm geliefertes Teil Sachschäden beim Kunden verursachen, einschließlich Schäden am Gerät, hat der Kunde dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Gefahr für Schäden an eigenen Sachen, die sich aus einem Unterlassen der Anzeige ergeben. Der Kunde hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Auftragnehmers Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat dem Kunden die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten insoweit zu ersetzen, als der Auftragnehmer für den Schaden haftbar gewesen wäre.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AN SACHEN DES KUNDEN

35. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Sachen des Kunden, einschließlich des Geräts, die der Auftragnehmer schuldhaft im Rahmen der vertraglichen Wartungsarbeiten verursacht. Die Haftung des Auftragnehmers ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, für jedes Schadensereignis auf jeweils 75 000 EUR bzw. dem diesen Betrag entsprechende Summe in der Währung des Lands des Kunden bzw. dem 5-Fachen der vertraglich vereinbarten Jahresgebühr beschränkt, sofern dieser Betrag höher ist.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

36. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen ist nicht auf Mängel oder Schäden anwendbar, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, wie z. B. unsachgemäßer Gebrauch des Geräts, fehlerhafte tägliche Unterhaltung durch den Kunden (Ziffer 7) oder unsachgemäße Maßnahmen im Falle der Ziffer 34. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normalen Verschleiß.

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in diesen allgemeinen Bedingungen angegeben, haftet der Auftragnehmer nicht für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte Teile, die gemäß dem Vertrag geliefert wurden, oder aus anderen, von ihm fahrlässig verursachten Gründen. Dies gilt für jegliche Einbußen, die in Zusammenhang hiermit verursacht werden könnten, wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeglicher weitere indirekte Schaden oder Folgeschaden. Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags verursachte Sachschäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im gleichen Umfang zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, wie dies für den Auftragnehmer gemäß diesen allgemeinen Bedingungen gilt.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer und der Kunde sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch das Gerät im Zusammenhang mit den Wartungsarbeiten verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden unterliegt gleichwohl den Bestimmungen der Ziffer 44.

HÖHERE GEWALT

37. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie deren Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terrorakte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen/Leistungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

38. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstands unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller Zusatzkosten zu verlangen, die sie bei Erhalt einer solchen Mitteilung hätte vermeiden können.

39. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags nach Ziffer 37 länger als drei Monate andauert.

VERTRAGSDAUER. MITTEILUNG ÜBER ENTGELTÄNDERUNGEN

40. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertrag für eine Dauer von einem Jahr geschlossen und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

Außer in den Fällen, in denen das vereinbarte Entgelt gemäß einer Indexklausel anzupassen ist, kann der Auftragnehmer jährlich eine Erhöhung des vereinbarten Entgeltes verlangen, sofern er dies dem Kunden schriftlich mit Wirkung zur nächsten Vertragsperiode mindestens drei Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragsperiode mitteilt. Wird der Vertrag, nachdem der Kunde eine solche schriftliche Mitteilung erhalten hat, um eine weitere Vertragsperiode verlängert, so gilt die Entgeltanpassung in Bezug auf eine solche Periode als vom Kunden akzeptiert.

KÜNDIGUNG

41. Zusätzlich zu dem in Ziffern 10, 39 und 40 Vereinbarten ist jede der Parteien im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die jeweils andere Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, sofern die Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Versand einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung beseitigt wird. Die Kündigung ist schriftlich mitzuteilen.

Wird der Vertrag gemäß dieser Ziffer gekündigt, steht der den Vertrag kündigenden Partei Ersatz der ihr entstandenen Einbußen zu. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist ein solcher Ersatz auf die in Ziffer 35 genannten Beträge begrenzt.

ABTRETUNG. UNTERVERGABE

42. Keine der Parteien ist berechtigt, den Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftragnehmer kann jedoch, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Durchführung der Wartungsarbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Subunternehmers mitzuteilen. Eine Untervergabe berührt die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag in keiner Weise.

FOLGESCHÄDEN

43. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

STREITIGKEITEN. ANWENDBARES RECHT

44. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Auftragnehmers.



EINLEITENDER HINWEIS

ORGALIME ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN - M 17

ANWENDUNGSBEREICH

Die ORGALIME Allgemeinen Bedingungen für die Wartung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten (M 17) sind auf Fälle anwendbar, in denen ein Unternehmen - der Kunde - ein anderes Unternehmen - den Auftragnehmer - mit der Durchführung von technischen Wartungsarbeiten an Geräten des Kunden beauftragt, und die Parteien zu diesem Zweck einen zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Vertrag schließen.

In den Allgemeinen Bedingungen wird zwischen verschiedenen Formen der Wartung unterschieden: Instandhaltung, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung des fortlaufenden Betriebs des Geräts, und Instandsetzung, d. h. Maßnahmen zur Behebung eines aufgetretenen Fehlers. Im Regelfall wird der Auftragnehmer sowohl für die Instandhaltung als auch die Instandsetzung sorgen, die Bedingungen können jedoch auch verwendet werden, wenn nur die Instandhaltung geschuldet ist.

Wartungsarbeiten gemäß den ORGALIME M 17 umfassen im Wesentlichen technische Arbeiten im herkömmlichen Sinne. Da heute Maschinen und andere Industrieanlagen aber oft Software beinhalten, können Wartungsarbeiten ganz oder teilweise die Aktualisierung oder Anpassung solcher Software betreffen, insbesondere im Fall von Instandsetzungsmaßnahmen. Die ORGALIME M 17 decken auch solche Arbeiten ab.

Ziffer 25 sieht vor, dass Instandsetzungsarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis berechnet werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Beabsichtigen die Parteien für Instandsetzungsarbeiten eine Pauschalgebühr zu vereinbaren, möchten sie ggf. auch den Umfang der hierin enthaltenen Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Dies kann beispielsweise durch Festlegung der maximalen Arbeitsstunden oder einer Höchstzahl von Arbeitseinsätzen erfolgen.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind jedoch nicht für Geschäfte geeignet, für die kein spezieller Wartungsvertrag vorliegt, d. h., wenn der Auftragnehmer die Beseitigung eines bestimmten Fehlers nur bedarfsweise übernimmt. Dann sollten vielmehr die ORGALIME Allgemeinen Reparatur-Bedingungen R 17 herangezogen werden.

Gegebenenfalls überträgt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden an einen Dritten. Eine ausdrückliche Regelung hierzu findet sich in Ziffer 42. Solche Vertragsbeziehungen sind üblich, wenn zum Beispiel ein Auftragnehmer ein Erzeugnis an einen Käufer liefert und gleichzeitig mit dem Käufer einen Instandhaltungsvertrag für das Erzeugnis abschließt. Wird das Erzeugnis beispielsweise an einen für den regulären Kundendienst des Auftragnehmers weit entfernten Ort geliefert, bietet es sich für den Auftragnehmer ggf. an, die Wartungsarbeiten an einen Dritten unterzuvergeben. Die M 17 eignen sich jedoch nicht zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und diesem Dritten. ORGALIME-Bedingungen zur Regelung eines solchen Falles liegen auch nicht vor. Für diesen Fall wird den Parteien zu einem Individualvertrag geraten, für dessen Erstellung kompetenter Rechtsrat eingeholt werden sollte.

EINZELVERTRAGLICHE REGELUNGEN ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DEM AUFTRAGNEHMER

Es versteht sich von selbst, dass die Parteien den Umfang ihrer jeweiligen Verpflichtungen klar abgrenzen müssen. Dies sollte in einem separaten, schriftlichen Vertrag erfolgen. Zu den wichtigen Punkten zählen:

- Bezugnahme, die die Anwendbarkeit der M 17 auf den Vertrag deutlich macht;
- Beschreibung des zu wartendes Geräts;
- ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer sowohl Instandhaltungs- als auch Instandsetzungsarbeiten ausführen soll;
- genaue Beschreibung der Instandhaltungsarbeiten (z. B. der Umfang von Funktionsprüfungen) sowie Zeitplan, der festlegt, wann diese stattfinden müssen;
- Liste der Verschleißteile, die in den Instandhaltungsarbeiten enthalten sind (Ziffer 2);
- Anzahl der Stunden/Tage, innerhalb derer der Auftragnehmer mit Instandsetzungsarbeiten zu beginnen hat;
- Umfang des vom Kunden zu führenden Betriebs- und Unterhaltungsprotokolls des Geräts (Ziffer 7);
- vom Kunden zu stellende technische Dokumentation (Ziffer 18);
- Instandhaltungsgebühr und Zahlungsbedingungen (Ziffer 24 und 28).

In manchen Bereichen möchten die Parteien ggf. andere Vereinbarungen treffen, als dies in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist. Sie können beispielsweise einen abweichenden Höchstbetrag für die Haftung des Auftragnehmers bei Schäden gemäß Ziffer 35 festlegen oder einen Festbetrag vereinbaren, der die Kosten sowohl für Instandhaltung als auch Instandsetzung abdeckt.

Änderungen sollten jedoch stets erst nach entsprechender rechtlicher Beratung erfolgen.

Hinsichtlich seiner Haftung sollte der Auftragnehmer unbedingt für einen angemessenen Versicherungsschutz Sorge tragen.

Haben beide Parteien ihren Sitz im selben Land, können sie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag die ordentliche Gerichte in ihrem Land angeben. Ordentliche Gerichtsverfahren sind häufig kostengünstiger und praktischer als Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer. Durch das Streichen des 1. Absatzes von Ziffer 44 entfällt das schiedsgerichtliche Verfahren zugunsten der Streitbeilegung vor den jeweils zuständigen nationalen Gerichten. Dann sollten die Parteien sich auf ein bestimmtes Gericht einigen.



Anlageblatt

ORGALIME M 17 zur Anpassung an das deutsche Recht

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziff. 44 der ORGALIME-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIME-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Zu Ziff. 23, letzter Absatz (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung entfällt in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers. Im letzteren Fall ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.“

Zu Ziff. 33, letzter Absatz (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Zu Ziff. 35 (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.“

Zu Ziff. 36 Abs. 2, letzter Satz (zu ersetzen durch):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Zu Ziff. 43 (Ergänzung):

„Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“